

Gemeinde Magstadt

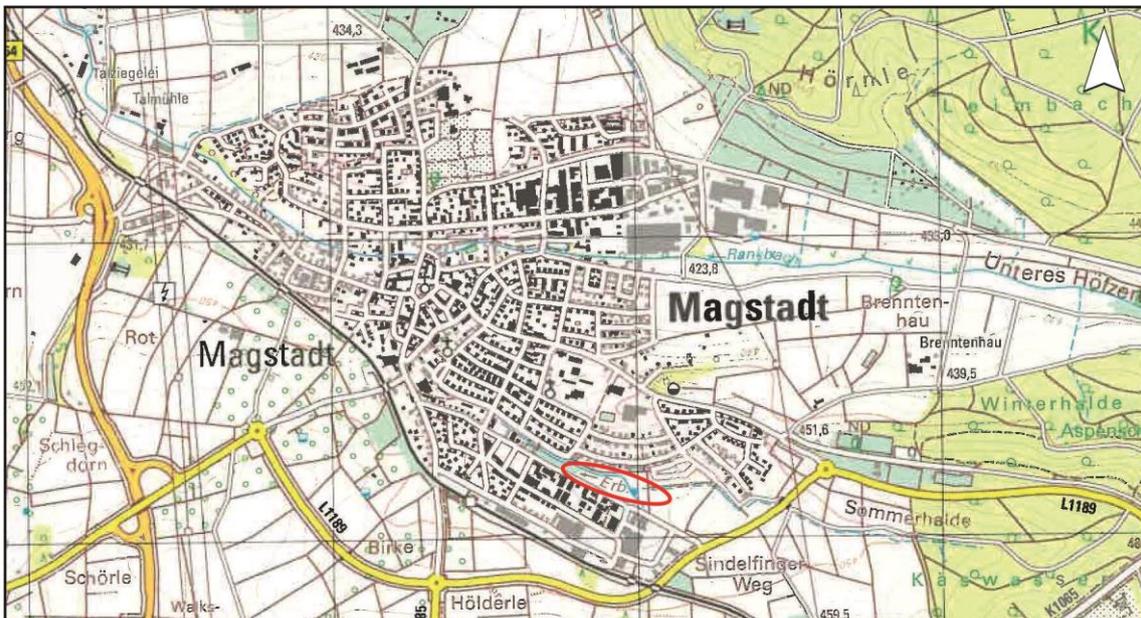
Landkreis Böblingen

Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Erbach“

Artenschutzrechtliche Prüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

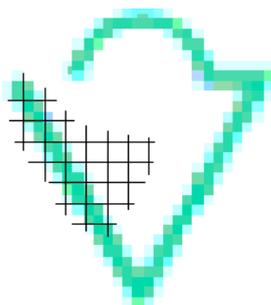
– Anlage zur allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c UVPG –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7219 Weil der Stadt (LGL 2019)

Auftraggeber: Gemeinde Magstadt
Markplatz 1
71106 Magstadt

Proj.-Nr. 154418
Datum: 19.08.2022



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	10
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	11
6	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	14
7	KONFLIKTANALYSE	16
7.1	Kurzbeschreibung der Planung	16
7.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	18
8	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZ MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	18
8.1	Methodik und Begehungsprotokoll 2015	18
8.2	Habitatanalyse und Habitateignung 2015	19
8.3	Kontrollbegehung 2021	21
8.3.1	Methodik und Ergebnis der Kontrollbegehung 2022	21
9	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	22
9.1	Methodik und Erhebungsprotokolle	22
9.2	Artengruppe Schmetterlinge	23
9.2.1	Ergebnis Schmetterlingsuntersuchung	23
9.2.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Schmetterlinge	25
9.3	Betroffenheit der Artengruppen	26
10	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	28
11	LITERATUR UND QUELLEN	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild Plangebiet	12
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet 2022	13
Abbildung 6.1:	Luftbild mit Schutzgebieten	15
Abbildung 7.1:	Geplante Flächenaufteilung des Vorhabens	17
Abbildung 9.1:	Untersuchungsgebiet und Ergebnis der Erhebungen	24
Abbildung 9.2:	Fotos der Schmetterlingsuntersuchung 2022	25

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	8
Tabelle 6.1:	Schutzgebiete	14
Tabelle 8.1:	Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	18
Tabelle 8.2:	Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung 2022	21
Tabelle 9.1:	Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	22
Tabelle 9.2:	Betroffenheit der Artengruppen	26

1 Anlass

Die Gemeinde Magstadt plant die Errichtung von drei Hochwasserrückhaltebecken, mit dem Ziel den Hochwasserrisiken, die vom Planbach ausgehen, entgegenzuwirken. Der Planbach (Rankbach) durchfließt das Gemeindegebiet Magstadt von Osten über das Tal „Oberes Hölzertal“ kommend. Die stark eingeeengte Bebauung des Planbachs führt bei hohen Niederschlagsereignissen zu Überflutungen im Ortskernbereich (KAP-PICH 2007). In dem vorliegenden Bericht wird das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Erbach untersucht.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (PUSTAL 2015) liegt vor. Da diese Daten bzw. Erhebungen bereits über fünf Jahre alt und somit nicht mehr gültig sind, wird eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erforderlich. Hierbei wird überprüft, ob sich Biotopstrukturen verändert haben und dadurch ggf. eine veränderte artenschutzrechtliche Situation vorliegt.

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PUSTAL 2015) wird eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Schmetterlinge erforderlich und hiermit durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Planungsrelevante Schmetterlinge

- Apollofalter (*Parnassius appollo*),
- Schwarzer Apollofalter (*Parnassius mnemosyne*),
- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*),
- Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*),
- Gelbringfalter (*Lopinga achine*),
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*),
- Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii lunata*),
- Heckenwollfalter (*Eriogaster catax*),
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*),
- Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (*Maculinea arion*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*)
- und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*).

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht. Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von ALBRECHT ET AL (2013) entnommen.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	<p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	<p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>
2 (stark gefährdet)	<p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>
3 (gefährdet)	<p>Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.</p>
R (Art mit geografischer Restriktion)	<p>Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.</p>
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	<p>Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Juni 2015 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PU-STAL 2015).

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 8).

Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Schmetterlinge wurde erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 9 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das HRB Erbach (Plangebiet) befindet sich unterhalb des Quelltopfes und direkt oberhalb der Schrebergärten zwischen der Erbachstraße mit Wohnbebauung und der Gottlieb-Daimler-Straße mit Gewerbebauten (Abb. 5.1).

Der Erbach entspringt im Gewann „Erbachbrunnen“ und durchfließt überwiegend verdolt die Gemeinde Magstadt bis dieser in den Planbach mündet.

Die Überflutungsfläche des HRB Erbach umfasst den Erbach mit einem bachbegleitenden Schilfgürtel sowie einer Gehölzgruppe, bestehend aus Weiden, Erlen und Feldahorn. Der überwiegende Teil der Überflutungsfläche und die Dammkonstruktion umfasst eine Wiese mit sukzessivem Übergang in Schilfbestand. Im Osten des Plangebiets befindet sich eine kleine Ackerfläche und eine Nassweise. Im Vergleich zur Situation kam es zu Veränderung im Nordosten. So befindet sich 2022 im Nordosten des Plangebiets, zwischen Erbach und Erbachstraße, eine Grünlandeinsaat auf einer Ackerfläche mit verschiedensten Blühpflanzen als Zwischenfrucht. Auch in der Umgebung kam es zu Veränderungen durch eine Erweiterung der Wohnbebauung im Bereich Erbachstraße.

Abbildung 5.1: Luftbild Plangebiet



Quelle: LUBW (2022), Vorhabengebiet umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet 2022



Großflächiger Wiesenbereich zwischen Erbach und Gottlieb-Daimler-Straße



Erbach mit begleitender Röhrichtbestand



Nasswiese im Osten unmittelbar angrenzend an Röhrichtbestand



Blick auf Ackerfläche im Nordosten zwischen Erbach und Erbachstraße

Fotos: Büro Pustal

6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Die Schutzgebiete des Plangebiets hängen im Wesentlichen mit dem Erbach zusammen. Im Plangebiet befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feuchtgebiet am Erbach (Magstadt)“ (Biotopnr.: 172191152573). Das Biotop umfasst einen Schilfröhrichtbestand und einzelne Gehölze entlang des Erbach. Dieses Biotop ist ebenfalls die Kernraumfläche des Fachplans Landesweiter Biotopverbund im Offenland (Feuchte Standorte). Daneben befinden sich noch ein Kernraum und 500 m Suchraum des Biotopverbunds im Plangebiet. Entlang des Erbach sind als weitere Schutzgebiete ein Überschwemmungsgebiete HQ 100 und der Gewässerrandstreifen des Erbach vorhanden (Abb. 6.1). Weiterhin befindet sich das gesamte Plangebiet im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht vorhanden (LUBW 2022).

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Vorkommen im Vorhabenbereich
Biotopverbund § 21 BNatSchG	Kernfläche, Kernraum und 500 m Suchraum
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG	Feuchtgebiet beim Erbach (Magstadt)
Überschwemmungsgebiet § 65 Wassergesetz BW	HQ 100 Erbach
Quellenschutzgebiet § 53 Wasserhaushaltsgesetz BW	"Heilquellenschutzgebiet Stuttgart"
Gewässerrandstreifen § 29 Wassergesetz BW i. V. mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz	Erbach

§ 30 Biotop „Feuchtgebiet beim Erbach (Magstadt)“

Bei dem nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop handelt es sich um Röhricht mit einzelnen Gehölzen (Trauerweide und Erlen) und direkt angrenzender Nasswiese.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Sind eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung auf geschützte Biotope zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung vor der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die untere Naturschutzbehörde entschieden werden. Wird der Antrag auf Befreiung zugelassen, sind die Beeinträchtigungen auszugleichen.

Abbildung 6.1: Luftbild mit Schutzgebieten



Quelle: LUBW (2022), Geltungsbereich t umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

7 Konfliktanalyse

7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 1,7 ha, dort ist die Errichtung eines Staudamms (340 m² Aufschüttung) mit einem Auslassbauwerk (50 m²) angrenzend zu den Kleingärten geplant. Weiterhin ist entlang der Erbachstraße eine Spundwand und zur Einhaltung des Freibords entlang der höher gelegenen Gottlieb-Daimler-Straße eine maximal 0,5 m hohe Mauer geplant. Im Zuge der Errichtung der Spundwand wird der Lauf des Erbachs nach Süden verlegt. Die Überflutungsfläche des HRB umfasst den Erbach mit einem bachbegleitenden Schilfgürtel sowie einer Gehölzgruppe, bestehend aus Weiden, Erlen und Feldahorn. Der überwiegende Teil der Überflutungsfläche und die Dammkonstruktion umfasst eine feuchte Wiese mit sukzessivem Übergang in einen Schilfbestand (Abb 7.1). Die maximale Einstaudauer beträgt temporär für die maximale Auslastung 8,5 Stunden bei einem Regelabfluss von $Q = 0,2 \text{ m}^3/\text{s}$ (GEITZ UND PARTNER & UNGER IN-GENIEURE 2011).

Abbildung 7.1: Geplante Flächenaufteilung des Vorhabens



Quelle: LUBW (2022), Vorhabenbereich umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung **möglich**:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung
- Schadstoff-/Sedimenteinträge in das Gewässer, Gewässertrübung
- Bei Umlegung des Erbach: Zeitweise Aufstau oder Umleitung des Wasserabflusses

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung **möglich**:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen)
- Möglicherweise infolge einer Zunahme der Bodenfeuchtigkeit Zunahme der Vielfalt im Bereich der Nasswiese

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung **möglich**:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar,

8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanz mit Habitatpotenzialanalyse

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll 2015

Das Plangebiet wurde am 08.06.2015 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	08.06.2022	Uhrzeit	14:00 – 16:00 Uhr
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

8.2 Habitatanalyse und Habitateignung 2015

Habitatanalyse

Die Überflutungsfläche des HRB Erbach umfasst hauptsächlich Wiesenflächen. Die Wiesenfläche zwischen Erbach und Gottlieb-Daimler-Straße ist als mäßig artenreiche bis artenarme Wiese, in den Obergräsern oder hochwüchsige nitrophile Stauden dominieren einzustufen. Untergräser und Magerkeitszeiger sind stark zurücktretend. Im Osten befindet sich eine klein Nasswiese mit feuchte- und nassetoleranten Arten und Beständen des Großen Wiesenknopfs. Entlang des Erbach befindet sich ein Röhricht-Gürtel mit verschiedenen Einzelbäumen, prägend ist dabei eine Trauerweide (Abb. 5.1).

Habitateignung

Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere

Der Erbach hat eine ständige Wasserführung mit krautiger Beschattung und schlammiger Sohle (MENZ & LANGER 2003). Keine Lebensraumeignung für die relevanten Arten.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Krebsen, Weichtieren (Muscheln, Schnecken) und sonstigen niederen Tieren kann ausgeschlossen werden, es werden keine weitere Untersuchungen notwendig.

Insekten (Schmetterlinge)

Das Plangebiet, insbesondere die Wiesenflächen im blühenden Zustand, besitzt eine gute Eignung für häufige Insektenarten oder als Nahrungshabitat für verschiedene Insektenarten und führt zu einer größeren Insektenbiomasse im Vergleich zu einem reinen Zierrasen. Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf) für planungsrelevante Schmetterlingsarten (Bläulingsarten *Maculinea nausithous* und *M. teleius*) sind vorhanden. Im Gebiet selbst kommt aber nur der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) vor (SMNK 2022).

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Schmetterlingen kann nicht ausgeschlossen werden, es werden weitere Untersuchungen notwendig.

Amphibien

Die betroffenen Bereiche bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betreffenden Bereichen mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für die lokale Population zu rechnen.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Amphibien kann ausgeschlossen werden, es werden keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Reptilien

Die Ufer und Wiesenbereiche bieten keine essentiellen Habitatelemente des Jahreszyklus von Reptilien. Es finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen wie Totholz, Kiesablagerungen oder Ähnlichem.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Reptilien kann ausgeschlossen werden, es werden keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Vögel

Das Plangebiet weist grundsätzlich Habitatpotenziale für Baum- und Strauchbrüter sowie Schilfbrüter auf. Es konnte als Zufallsbeobachtung Goldammer und Sumpfrohrsänger festgestellt werden.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen aber keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Fledermäuse

Im Gehölzbestand wurden keine Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstuben-Quartier oder indirekte Nachweise auf eine sonstige Quartiersnutzung vorgefunden. Geeignete Strukturen (Baumhöhlen) sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt grundsätzlich ein Potenzial als Jagdgebiet.

Ein Vorkommen von Quartieren kann ausgeschlossen werden, durch das geplante Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG vorhanden. Es werden keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

8.3 Kontrollbegehung 2021

8.3.1 Methodik und Ergebnis der Kontrollbegehung 2022

Um aktuelle Aussagen zur artenschutzrechtlichen Situation tätigen zu können, wurde am 30.06.2022 eine erneute Übersichtsbegehung durch M.Sc. Biol Moritz Boley durchgeführt.

Tabelle 8.2: Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung 2022

Datum	30.06.2022	Uhrzeit	11:30 – 13:00 Uhr
Wetter	29 °C, ca. 10 % bedeckt, Wind 1 – 2		
Zweck	Kontrollbegehung zur Überprüfung ggf. geänderter Habitatstrukturen und zu erwartenden Arten bzw. Artengruppen. Erste Untersuchung zu Bläulingen.		

Die Kontrollbegehung vom Juni 2022 zur Überprüfung ggf. geänderter Habitatstrukturen ergab keine relevanten Änderungen. Es konnten auch keine Spuren des in Ausbreitung befindlichen Biber festgestellt werden. Die erfassten Habitatstrukturen aus dem Jahr 2015 sind weiterhin in selber Ausprägung vorhanden. Für die Artengruppen gelten weiterhin die Einschätzungen aus dem Jahr 2015, auch der Große Wiesenknopf konnte vorgefunden werden. Im Acker kam es, wie typisch für landwirtschaftliche Flächen, zum Anbau einer Zwischenfrucht.

9 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

9.1 Methodik und Erhebungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung wurde an drei Terminen durch M.Sc.-Biologen Moritz Boley im Zeitraum Ende Juni bis Anfang August 2022 begangen.

Insekten (Schmetterlinge)

Es erfolgte eine Transektkartierung der Wiesenbereiche im Plangebiet und seiner Umgebung. Als Begehungsgeschwindigkeit wurde 1 Stunde pro Kilometer angesetzt, die Begehung erfolgt in Anlehnung an den Methodensteckbrief LANUV (2022). Die Transektkartierung erfolgt zum Hauptflugzeitpunkt (Ende Juni bis Anfang August), wobei drei Kartierungen durchgeführt wurden, um die Nachweiswahrscheinlichkeit trotz des kurzen Flugzeitfensters zu erhöhen. Es erfolgten somit Untersuchungen zu Beginn, zum Höhepunkt und zum Ende der Hauptflugzeit. Die Geländearbeit erfolgt bei sehr günstiger Witterung (Mindestens 18 Grad Lufttemperatur bei höchstens 50% Bewölkung und Windstärke maximal 3 Beaufort). Weiterhin wurde eine altersspezifischen Strukturkartierung der Einzelvorkommen und Beständen von Raupenfutterpflanzen und Ameisennester durchgeführt. Es erfolgt ein Absuchen der Raupenfutterpflanzen auf Fraß und Raupen.

Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	30.06.2022	Uhrzeit	11:30 – 13:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 10%, 29 C°, Wind 1 – 2		
Zweck	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		

Datum	14.07.2022	Uhrzeit	13:30 – 15:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 0%, 30 C°, Wind 1 – 2		
Zweck	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		

Datum	02.08.2022	Uhrzeit	14:00 – 15:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 30%, 29 C°, Wind 0 – 1		
Zweck	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		

9.2 Artengruppe Schmetterlinge

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und seiner Umgebung kann ein Vorkommen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nicht ausgeschlossen werden. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*). Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen. Als Raupe frisst er zunächst an den Blüten des Großen Wiesenknopfs, lässt sich aber nach der dritten Häutung von der Pflanze fallen und von der Roten Knotenameise in ihr Nest tragen. Dort verbringt er die Zeit bis zu seiner Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer und ernährt sich währenddessen von Ameisenbrut (BFN 2022).

9.2.1 Ergebnis Schmetterlingsuntersuchung

Im Rahmen der Kartierung konnten keine Imagines, Raupen oder Eier des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt werden. Der Große Wiesenknopf selbst war zu Beginn der Untersuchungen zum Großteil frisch abgemäht und entwickelte keine Blüten mehr. Größere blühende Bestände des Großen Wiesenknopfs konnten nur östlich angrenzend an einem Graben festgestellt werden. In diesem Bereich waren auch zahlreiche Ameisennester, insbesondere im Zusammenhang mit den angrenzenden Gärten, vorhanden. Im Plangebiet selbst war die Dichte der Ameisennester gering. Die Habitatqualität ist dementsprechend als Mittel bis Schlecht einzustufen. An Schmetterlingen konnten sehr zahlreich verschiedene Weißlinge, Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) beobachtet werden. Daneben konnten die Arten Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Lindenschwärmer (*Mimas tiliae*), Landkärtchen (*Araschnia levana*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaea*) und Admiral (*Vanessa atalanta*) erfasst werden.

Abbildung 9.1: Untersuchungsgebiet und Ergebnis der Erhebungen



Quelle: LUBW (2022), Vorhabenbereich rot umrandet, Untersuchungsgebiet lila umrandet
unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 9.2: Fotos der Schmetterlingsuntersuchung 2022



Großer Wiesenknopf mit Blüte in den Randbereichen der Nasswiese



Graben und Böschung mit Großer Wiesenknopf und Ameisennester außerhalb Plangebiet



Kleiner Feuerfalter in Nasswiese



Hauhechel-Bläuling nach Freilassung aus Kescher in Nasswiese

Fotos: Büro Pustal

9.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Schmetterlinge

Das Plangebiet ist nicht als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einzustufen. Damit wird ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Es werden keine Maßnahmen notwendig.

9.3 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 9.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Gewässer nicht als Lebensraum für hervorgehoben planungsrelevante Arten geeignet.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Gewässer nicht als Lebensraum für hervorgehoben planungsrelevante Arten geeignet.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Es befinden sich keine größeren mit Mulm gefüllten Höhlen im Baumbestand.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet gegeben sind. Es konnten aber im Rahmen der Untersuchungen im vorgegebenen Untersuchungszeitraum keine relevanten Arten, insbesondere Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, nachgewiesen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Gewässer nicht als Lebensraum für hervorgehoben planungsrelevante Arten geeignet. Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p><u>Gehölzbestand:</u> Vorkommen der Goldammer nachgewiesen. Weitere Brutvögel können in den Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Schilfbestand:</u> Vorkommen des Sumpfrohrsängers entlang des Bachlaufs nachgewiesen.</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Rodung von Gehölzen und Röhrich sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Der Schilf- und Gehölzbestand ist weitestgehend zu erhalten. • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Umlegung des Erbachs ist auf die ausschließlich benötigten Abschnitte des Bachlaufs zu beschränken. Diese umfassen den Bereich entlang der Spundwand <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und ein Verlust von Brutrevieren ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse gegeben. Geringer Verlust an Jagdgebiet wird von der Umgebung kompensiert.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente und keine Nachweise von Spuren (Biber).	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

10 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die Gemeinde Magstadt plant die Errichtung von drei Hochwasserrückhaltebecken, mit dem Ziel den Hochwasserrisiken, die vom Planbach ausgehen, entgegenzuwirken. Der Planbach (Rankbach) durchfließt das Gemeindegebiet Magstadt von Osten über das Tal „Oberes Hölzertal“ kommend. Die stark eingeengte Bebauung des Planbachs führt bei hohen Niederschlagsereignissen zu Überflutungen im Ortskernbereich (KAP-PICH 2007). In dem vorliegenden Bericht wird das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Erbach untersucht.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (PUSTAL 2015) liegt vor. Da diese Daten bzw. Erhebungen bereits über fünf Jahre alt und somit nicht mehr gültig sind, wird eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erforderlich. Hierbei wird überprüft, ob sich Biotopstrukturen verändert haben und dadurch ggf. eine veränderte artenschutzrechtliche Situation vorliegt. Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PUSTAL 2015) wird eine artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Schmetterlinge erforderlich und hiermit durchgeführt.

Ergebnis

Der Erbach ist mit dem angrenzenden sukzessiven Schilfbestand und der bachbegleitenden Gehölzgruppe ein potentieller Lebensraum für verschiedene Brutvögel. In der angrenzenden feuchten Wiese wurde der Große Wiesenknopf nachgewiesen. Dieser bietet einen potentiellen Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Die Untersuchung 2022 kommt zum Ergebnis, dass ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auszuschließen ist.

Eine temporäre Überflutung der Fläche hat auf die feuchte angepasste Vegetation eine positive Wirkung. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht auf. Weitere Lebensräume für besonders und streng geschützte Arten sind nicht vorhanden. Es werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodung von Gehölzen und Schilf: Die Rodung von Gehölzen und Schilf ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Der Schilf- und Gehölzbestand ist weitestgehend zu erhalten.

Eingriff in Erbach: Die Umlegung des Erbachs ist auf die ausschließlich benötigten Abschnitte des Bachlaufs zu beschränken. Diese umfassen den Bereich entlang der Spundwand

Datum: 19.08.2022


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

11 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 bzw. 01.03.2022 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7219 Weil der Stadt; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010

Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015

- Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015
- Dto. (2022): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 18.08.2022 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKER & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Topographische Karte 1: 25.000, Blatt 7219 Weil der Stadt
- GEITZ UND PARTNER & UNGER INGENIEURE (2011): Hochwasserschutzkonzeption Magstadt Vorentwurfsplanung
- GEITZ UND PARTNER & UNGER INGENIEURE (2017): Hochwasserschutzkonzept HRB Erbach Auslassbauwerk Lageplan, Stand 21.07.2017 M 1 : 1000
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SMNK (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe) (2022): Schmetterlingsdatenbank Baden-Württemberg.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (20212: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.